

Entsprechenserklärung
der ALBIS Leasing AG
gemäß § 161 AktG zum
Deutschen Corporate Governance Kodex
i.d.F. 16. Dezember 2019 und
28. April 2022

März 2023

**Entsprechenserklärung der ALBIS Leasing AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
i.d.F. 16. Dezember 2019 und 28. April 2022**

Die letzte turnusgemäße Entsprechenserklärung wurde im April 2022 in Bezug auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2020**“) abgegeben. Diese wurde im November 2022 unterjährig aktualisiert. Am 27. Juni 2022 wurden im Bundesanzeiger die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**DCGK 2022**“) bekannt gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2022 sowie deren Aktualisierung im November 2022 den Empfehlungen des DCGK 2020 und seit Inkrafttreten des DCGK 2022 den Empfehlungen des DCGK 2022 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen zum DCGK 2020 und DCGK 2022 entsprochen hat und den Empfehlungen des DCGK 2022 zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen zum DCGK 2022 entsprechen wird:

Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Ziffer A.3 Satz 2 DCGK 2022: Dies [Abdeckung nachhaltigkeitsbezogener Ziele durch das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem] soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft hat ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln fest in ihrem Leitbild verankert. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem erfasst bisher lediglich einzelne nachhaltigkeitsbezogene Daten. Die Erarbeitung eines Fahrplans zur Umsetzung zukünftiger Berichtspflichten und einer Nachhaltigkeitsstrategie – einhergehend mit einer systematischen Weiterentwicklung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Aspekte – ist gegenwärtig noch nicht erfolgt, aber für die Zukunft geplant.

Ziffer D.5 DCGK 2020, Ziffer D.4 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Ein Nominierungsausschuss besteht nicht und wird auch für die Zukunft als nicht erforderlich gehalten, da dem Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Arbeitnehmervertreter angehören und die Auswahl geeigneter Kandidaten für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sachgerecht vom Aufsichtsrats-Plenum wahrgenommen werden kann.

Öffentliche Zugänglichkeit von Konzernabschlüssen und Zwischenberichten

Ziffer F.2 DCGK 2020, Ziffer F.2 DCGK 2022: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die durch den DCGK angestrebten Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte sind der Gesellschaft insbesondere aus Kostengründen wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Gesellschaft veröffentlicht den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums.

Vergütung des Vorstands

Ziffer G.3 Satz 1 DCGK 2020, Ziffer G.3 Satz 1 DCGK 2022: Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat beurteilt und beurteilt dieser auch die Angemessenheit und Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder bei Abschluss der Vorstandsdienstverträge. Die Beurteilung erfolgt dabei auch durch einen horizontalen Vergleich zu inländischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen der gleichen Branche oder ähnlicher Größenordnung. Diese Vergleichsunternehmen wurden und werden auch in der Zukunft nicht namentlich offengelegt.

Ziffer G.10 DCGK 2020, Ziffer G.10 DCGK 2022: Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristigen variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können

und

Ziffer G.6 DCGK 2020, Ziffer G.6 DCGK 2022: Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristiger orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Im rückwirkend zum 1. Januar 2022 geltenden Vergütungssystem 2022 und den Dienstverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder wurden die bisherige kurzfristige variable Vergütung und die langfristige variable Vergütung zu einer einzigen variablen Vergütungskomponente mit einjähriger Bemessungsgrundlage zusammengefasst. Die nicht in Aktien angelegte oder aktienbasierte variable Vergütung hängt von einer Mehrzahl finanzieller und nicht-finanzieller Erfolgsparameter ab. Die Langfristigkeit der variablen Vergütung wird dadurch sichergestellt, dass nach Ablauf der Bemessungsperiode lediglich 40 % der nach dem jeweiligen Zielerreichungsgrad ermittelten variablen Vergütung ausgezahlt wird. Jeweils 20 % werden nach Ablauf von jeweils einem weiteren Jahr gewährt, die letzte Tranche also erst drei Jahre nach Ende des Bemessungszeitraums. Die Auszahlung der zeitversetzten Tranchen steht jeweils unter der zusätzlichen Bedingung, dass mindestens 75 % des für das betreffende Jahr budgetierten Konzernergebnisses vor Steuern erreicht werden; ansonsten entfällt diese Tranche ersatzlos. Die gesamte variable Vergütung wird also nicht erst nach vier Jahren ausgezahlt. Die Kursentwicklung der Aktien bildet aufgrund eines niedrigen Free Floats und geringer Börsenumsätze eine nur wenig aussagekräftige Größe für die langfristige Erfolgsmessung. Vorstand und Aufsichtsrat

erklären gemäß Vorstehendem im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer G. 10 DCGK 2020 eine vergangenheits- und im Hinblick auf Ziffer G. 10 DCGK 2022 eine vergangenheits- und zukunftsbezogene Abweichung. Da es – wie erläutert – keine Aufteilung in kurzfristige und langfristige variable Vergütung gibt, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob die langfristige variable Vergütung die kurzfristige variable Vergütung übersteigt. Daher wird auch die Empfehlung in Ziffer G. 6 DCGK 2020 vergangenheits- und in Ziffer G. 6 DCGK 2022 vergangenheits- und zukunftsbezogen vorsorglich als Abweichung behandelt.

Hamburg, im März 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat